

daher im Allgemeinen bei, doch bemerke ich, daß sie in einigen beiläufig von ihr erwähnten Punkten dem Jagdberechtigten Rechte zuzuschreiben scheint, die ihm nicht zustehen. Die Deputation geht davon aus, in dem Rechte der Jagd ein zweifaches Recht zu finden, das eine, das Wild zu hegen, und das andere, sich zu diesem Behufe auf das Grundstück des Andern zu begeben. An einer andern Stelle des Deputationsgutachtens ist gesagt worden, daß hierdurch sehr oft die Saatsfelder und Wiesen, zumal, wenn sie durchnäßt worden sind, bedeutenden Nachtheil erleiden könnten. Ich habe auch von vielen Abgeordneten, welche sich gegen das Jagdrecht aussprachen, erwähnen hören, daß durch diese Durchschreitungen der Felder diesen großer Nachtheil zugesügt würde. Damit, daß die Deputation angenommen, der Jagdberechtigte habe zur Ausübung der Jagd das Recht, sich auf die Grundstücke zu begeben, bin ich einverstanden; es ergiebt sich hieraus, daß er zu andern Zwecken, obschon Jagdberechtigter, fremden Grund und Boden nicht betreten darf, insbesondere also auch zu Zeiten, wo keine Jagd ausgeübt werden darf, nicht auf die Felder der Jagtleidenden gehen darf. Wenn aber auch der Jagdberechtigte erweichte, vom Regen durchnäste Felder durchschreiten oder durchschreiten lassen wollte, so würde dies in der That Muthwillen sein und nach meiner Ansicht als Beschädigung fremden Eigenthums unter das Criminalgesetzbuch fallen und strafbar sein. Das Recht der Jagd ist in den engsten Grenzen zu halten und in Zweifelsfällen streng auszulegen; gewiß ist es aber, daß der Jagdberechtigte, wenn er Saatsfelder oder Getreide durch das Durchlaufen beschädigt, den daraus hervorgehenden Schaden ersetzen muß und dazu angehalten werden kann. Bei Ueberschreitung der, wie gesagt, stets auf's engste auszulegenden Grenzen des Jagdrechts kann der betroffene Jagdberechtigte auch gepfändet werden. Aber haben einige Abgeordnete sogar wieder erwähnt, es sei sehr oft der Fall vorgekommen, daß Jagdberechtigte Hunde und Hausthiere, die sie auf dem Reviere getroffen, niedergeschossen hätten, so ist dies eine arge Ueberschreitung des Jagdrechts. Wer dies thut, ist meiner Ansicht nach wegen muthwilliger Verletzung fremden Eigenthums strafbar; gewiß aber ist es, daß er die Thiere ersetzen muß. Es ist dies nicht etwa eine Meinung, welche ich ohne weitem Anhalt bloß als eigne aufstelle, sondern in unserer Kammer selbst befindet sich ein ausgezeichnete Jurist, welcher diese Meinung vor Gerichten vertheidigt und ihre Bestätigung erlangt hat. In dieser Hinsicht würde es also nichts weiter bedürfen, als dem Ueberschreiter des Jagdrechts entgegenzutreten und ihn auf vollen Schadenersatz zu verklagen, in den er von den Gerichten verurtheilt werden wird. Ich muß aber auch darauf aufmerksam machen, daß mir Sachsen in dieser Beziehung hinter andern Ländern weit zurückzustehen scheint, wenn ich die Beschränkung der Verpflichteten rücksichtlich der Abwehr des Wildes und der Vertheidigung gegen den durch dasselbe drohenden Schaden betrachte. Es ist z. B. in Oesterreich bereits 1786 einem jeden Jagdberechtigten bei 20 Ducaten Strafe untersagt worden, fremde Felder zu betreten. Ich muß also sagen, daß Sachsen in

diesem Punkte hinter Oesterreich zurücksteht. Ferner ist in Preußen seit 1811 bestimmt, daß die fisciischen Jagden an Privateigenthümer abgegeben oder abgelöst werden können, und in Württemberg kann nach dem Criminalgesetzbuche jeder Grundstücksbesitzer das Wild auf seinem Felde tödten lassen und sich so gegen Schaden schützen. Was nun aber die Gründe anlangt, welche gegen die angerathene Ablösung der Jagd vorgebracht worden, so besteht der hauptsächlichste Grund in der Schwierigkeit der Auffindung gesetzlicher Bestimmungen über die Ablösung und des Entschädigungsmaassstabes. Aber die Kammer würde, wollte sie hier etwas bestimmen oder vorschlagen, hierin der Initiative der Regierung vorgreifen. So viel Scharfsinn traue ich der Regierung zu, daß sie passende Mittel finden würde, um die Ablösung der Jagd durchzuführen. Andere Länder haben das Beispiel gegeben, und haben sich hier allerdings schon einzelne Uebelstände in Folge der geschehenen gezeigt, so würde diese Erfahrung in dem Ablösungsgesetze für Sachsen zu benutzen und darin die Nachtheile zu vermeiden sein. Wende ich mich nun zu den Gründen, welche namentlich die Minorität der Deputation aufgestellt hat und welche zum Theil vom Herrn Commissar v. Langenn wiederholt worden sind, so finde ich unter 1 einen Grund, der mich allerdings sehr überraschen mußte, nämlich daß in der jetzigen Zeit nicht mehr über unverhältnißmäßigen Wildstand geklagt werde und sich das Wild vermindert habe. Das ist für jetzt richtig, aber diesen glücklichen Umstand verdanken wir nicht einer absichtlichen Verminderung des Wildes, sondern höherer Hülfe, dem Schnee, dem Froste im Jahre 1844, hierdurch sind die jagtleidenden Grundstücksbesitzer von dem damals gerade sehr schweren Drucke des Wildes befreit worden. Aber dies beweist nichts für spätere Zeiten; jetzt schon ist der Wildstand immer mehr wieder im Wachsen begriffen; denn die Jagdberechtigten haben, veranlaßt durch die Verminderung des Wildes, jetzt Anstand genommen, Wild zu schießen, und hegen es, bis es wieder den vollen frühern Stand erlangt haben wird. Die letztere Zeit hat es bewiesen, daß solche Rechte, die nur zur Unnehmlichkeit dienen, die nur als Luxusartikel behandelt und weniger um der Nutzbarkeit des Rechts, als um eine noble Passion zu befriedigen, ausgeübt werden, am allerdrückendsten für die Verpflichteten werden. Ich erinnere an das Jahr 1842, wo in vielen Gegenden des Landes der Wildstand bis auf eine alles Gefühl der Billigkeit übersteigende Weise gepflegt worden ist. Ja, diese „Unnehmlichkeit“ scheint alle bessern Gefühle in den Jagdberechtigten zu unterdrücken und zu verkörpeln. Männer, die hundert und tausend Thaler zu gemeinnützigen Zwecken wegzugeben sich bereit finden würden, können es nicht über sich gewinnen, wie im Nothjahre 1842, das Wild um einen oder zwei Monate früher wegzuschießen, weil ein Hasenfell später einige Sechser mehr gelten würde. Sie haben sich nicht dazu bewegen lassen, wenn auch der von Mäuse- und Hamsterfraß heimgesuchte Landwirth der Aussicht auf die Ernte immer mehr beraubt wurde. Im Jahre 1842 war der Wildstand so groß herangepflegt, daß, wurde heute Kraut gepflanzt, morgen es die Hasen gefressen hätten; den nächsten Tag